



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den  
Gemeindevorstand der  
Gemeinde Lahnau  
Rathausplatz 1-5  
35631 Lahnau

Gemeinde Lahnau				
Eing.: 24. Juli 2019				1
Abt. I	Abt. II	Abt. III	Abt. IV	St.-Amt
BSM				

### Beteiligung an der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH

hier: Anzeige der Beteiligung nach § 127 a HGO

Bezug: Ihre Anzeige vom 13. Juni 2019  
Ihre Mail vom 17. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Wrenger-Knispel,

bereits seit der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe Holzvermarktung der Bürgermeisterkreisversammlung im September 2018 bin ich darüber in Kenntnis, dass die Gemeinde Lahnau beabsichtigt mit einigen Kommunen aus den Forstamtsbezirken Herboren und Wetzlar eine GmbH zur Organisation der Holzvermarktung zu gründen.

Dies konkretisierte sich nunmehr dahingehend, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau am 23. Mai 2019 die Gründung und Beteiligung an der „**Holzvermarktung Mittelhessen GmbH**“ u. a. gemeinsam mit den Kommunen Allendorf/Lumda, Biebental, Bischoffen, Braunfels, Dietzhöhlztal, Dillenburg, Driedorf, Herboren, Hohenahr, Hüttenberg, Mittenaar, Rabenau, Reiskirchen, Schöffengrund, Siegbach, Sinn, Solms, Wettenberg und Wetzlar beschlossen hat.

Mit Ihrem Schreiben vom 13. Juni 2019 übersendeten Sie mir die Anzeige über die Gründung und erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft im Sinne von § 127a Abs. 1 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Dieser E-Mail war der beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau am 23. Mai 2019 beigelegt.

Die „Checkliste im Rahmen einer Anzeige nach § 127a HGO“ liegt inzwischen vor und eine Kopie des unterschriebenen Gesellschaftervertrages bitte ich mir noch nachzureichen.

Die Voraussetzungen für die Gründung einer Gesellschaft sind in § 122 HGO geregelt. Wie seitens des Regierungspräsidiums Gießen festgestellt, gilt der interkommunale Zusammenschluss für die kommunale Holzvermarktung nicht als eine wirtschaftliche Betätigung, da Zweck der Gesellschaft die Deckung des Eigenbedarfs i. S. v. § 121 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist. Insofern sind § 122 Abs. 1 Nr. 2 – 4 und Abs. 2 HGO einschlägig.

Aufsichts- und  
Kreisordnungsbehörden,  
Mobilität

Kommunal- und  
Finanzaufsicht

Datum:

**22. Juli 2019**

Unser Zeichen:

15.1-FA-224.1

Ansprechpartner(in):

Frau Henrich-Schäfer

Telefon Durchwahl:

06441 407-2130

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude Zimmer-Nr.:

D 0.131

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

Gabriele.henrich-schaefer@lahn-dill-kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:

**13. Juni 2019/Ihre Mail vom 17. Juli 2017**

Ihr Zeichen:

-

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



Folgende Voraussetzungen waren bei der Gründung der Gesellschaft daher von Ihnen zu erfüllen:

- die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde ist auf einen Ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt,
- die Gemeinde hat einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan,
- der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft,
- es besteht ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung und Beteiligung an der Gesellschaft.

Allerdings bestehen (auch aufgrund meiner frühzeitigen Einbeziehung in die Arbeit der Arbeitsgruppe Holzvermarktung) meinerseits hinsichtlich einer entsprechenden Beteiligung bzw. Betätigung der Gemeinde Lahnau im Sinne der §§ 121 ff HGO **keine Bedenken** und ich wünsche Ihnen gutes Gelingen!

Der sich aus § 121 Abs. 7 HGO ergebenden Verpflichtung ist die Gemeinde Lahnau für die Wahlzeit 2016 - 2021 nach hiesiger Aktenlage noch nicht nachgekommen. Ich bitte mir eine entsprechende Erklärung zu übersenden.

Ich bitte auch darum, die Gemeindevertretung im Sinne von § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise über meine Rückmeldung zu informieren und mir zu gegebener Zeit einen Nachweis hierüber ebenso zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Jochem  
Verwaltungsoberrat